

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Ansprüche oder Leistungen aus Lebensversicherungen und evtl. Zusatzversicherungen unterliegen der Erbschaft-/Schenkungssteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z. B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden. Dies gilt auch für die unentgeltliche Übertragung der Versicherungsnehmer-Eigenschaft auf eine andere Person. Bemessungsgrundlage ist dabei der Rückkaufswert (inklusive Überschussanteile) zum Übertragungszeitpunkt. Der Erwerb bleibt steuerfrei, wenn die gesetzlichen Freibeträge nicht überschritten werden.

Aufgrund des geänderten Erbschaftsteuergesetzes gelten ab dem 01.01.2009 die folgenden Freibeträge.

Erwerber Steuerklasse I	Freibetrag in EUR
Ehegatte	500 000
Kinder/Stiefkinder und Enkel, deren Eltern verstorben sind	400 000
sonstige Enkel	200 000
Eltern und Großeltern bei Erwerb von Todes wegen	100 000
Erwerber Steuerklasse II	
Eltern u. Großeltern bei Schenkung, Geschwister, Neffen, Ex-Gatte	20 000
Erwerber Steuerklasse III	
Eingetragener Lebenspartner	500 000
Alle übrigen Erben	20 000

Bei einem Erwerb von Todes wegen steht für den hinterbliebenen Ehegatten, den eingetragenen Lebenspartner und die Kinder noch der besondere Versorgungsfreibetrag aus § 17 ErbStG zur Verfügung. Bei Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern beträgt dieser 256.000 EUR, bei Kindern erfolgt eine altersabhängige Staffelung. Erhalten die Hinterbliebenen erbschaftsteuerfreie Versorgungsbezüge (z. B. Todesfallleistungen aus Direktversicherungen), so wird der besondere Versorgungsfreibetrag entsprechend gekürzt (§17 Abs. 1 Satz 2 ErbStG).

Bei Ansprüchen oder Leistungen, die über die jeweils geltenden Freibeträge hinausgehen, wird die zu zahlende Steuer nach der Steuerklasse des Erwerbers und nach dem Wert des steuerpflichtigen Erwerbs festgelegt. Der Steuersatz beträgt zwischen 7 und 50 %.

Erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung, ist sie nicht steuerpflichtig, auch wenn er nicht gleichzeitig versicherte Person ist.

Die Einräumung eines Bezugsrechts (auch eines unwiderruflichen) zugunsten eines Dritten ist nicht steuerpflichtig.

Der Versicherer ist verpflichtet, alle Kapital- oder Rentenleistungen, die einem anderen als dem Versicherungsnehmer gezahlt oder zur Verfügung gestellt werden, dem zuständigen Finanzamt zu melden. Bei einmaligen Kapitalzahlungen unterbleibt die Anzeige, wenn der auszuzahlende Betrag 1.200 EUR nicht übersteigt.

Hinweis

Die vorstehenden Angaben über die Steuerregelungen beziehen sich auf das derzeitige Steuerrecht. Bei den Ausführungen handelt es sich lediglich um allgemeine Angaben. Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung von Versicherungsleistungen dürfen Ihnen außer dem zuständigen Finanzamt nur die im Steuerberatungsgesetz bezeichneten Personen (insbesondere Steuerberater) erteilen. Wir sind nicht befugt, Sie steuerlich zu beraten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Information sowie für Angaben zu steuerlichen Fragen übernehmen wir keine Haftung.